

VF 1096.1 -Kirtorf-Lehrbach II- 2140/00 - Bu/Sa-

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsbergkreis;
hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

1. Änderungsbeschluss

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Kirtorf-Lehrbach II. vom 10. Januar 1997 geändert:
2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

Gemarkung Erbenhausen

Flur 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18
20/1, 21, 22, 23, 87, 92/4, 93, 96, 113, 116, 117

Gemarkung Kirtorf

Flur 14 Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23/1, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 52/1, 53/1, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73

Gemarkung Lehrbach

Flur 13 Nr. 4/1, 5/15, 9/1, 9/2
Flur 14 Nr. 1/4, 1/5, 3/4, 5/8, 5/9, 7/4, 10/1, 10/2, 12/1
Flur 15 Nr. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65,
66, 67, 68, 69, 70, 71, 72
Flur 16 Nr. 2, 3

Gemarkung Niederklein

Flur 6 Nr. 201, 202, 203, 204

Gemarkung Schweinsberg

Flur 11 Nr. 3

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **106 ha** auf nunmehr rd. **506 ha**. Die Gebietsübersichtskarte wird durch eine neue ersetzt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

3. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Oktober 1993 bekanntgegebenen Einschränkungen nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG gelten auch für die vorgenannten Grundstücke.

Die Aufforderung zur Anmeldung der Rechte nach § 14 FlurbG wird öffentlich bekanntgemacht.

4. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Kirtorf und in den Städten Homberg und Stadtallendorf öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und Gebietsübersichtskarte liegt beim

Magistrat der Stadt Kirtorf
Neustädter Straße 10 - 12
36320 Kirtorf

Magistrat der Stadt Homberg
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

und beim

Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Bahnhofstraße 2
35260 Stadtallendorf

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

B e g r ü n d u n g

Zwischen der Ortslage Erbenhausen und der Gemarkungsgrenze Lehrbach soll im Bereich des Haberbaches die Ausweisung von Uferstrandstreifen erfolgen und damit die naturnahe Entwicklung des Gewässers ermöglicht werden. Die hierfür erforderlichen Finanzierungsmittel stehen der Stadt Homberg (Ohm) zur Verfügung. Die für die Vergrößerung der Gewässerparzellen erforderlichen Flächen sollen im Rahmen des derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens Kirtorf-Lehrbach II erworben bzw. durch Umlegung oder Tausch bereitgestellt werden. Durch die bodenordnerische Maßnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens sollen Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz aufgelöst und der Kostenaufwand reduziert werden.

Mit der Zuziehung des Gemarkungsteiles „Auf der Laubach“ der Stadt Kirtorf zum Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II sollen die Gemarkungen Lehrbach und Kirtorf durch den Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges besser verbunden werden. Durch diese Maßnahme soll der landwirtschaftliche Verkehr von der sehr stark befahrenen Bundesstraße 62 verlagert und die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung wesentlich erleichtert werden. Darüber hinaus sollen die Grenzen des Laubachgrabens, der sein ursprüngliches Bett stark verändert hat, dem örtlichen Verlauf angepasst und seine naturnahe Entwicklung gefördert werden.

Die Zuziehung der Grundstücke aus Lehrbach, Niederklein und Schweinsberg ist erforderlich, um

- den Schmitthof mit einem kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg an die Ortslage von Lehrbach anzubinden. Der Betriebsstandort „Schmitthof“ ist derzeit nur über die stark befahrene B 62 zu erreichen.
- den Ausbau des regionalen Radweges zwischen Lehrbach und Niederklein zu realisieren. Damit sollen in erster Linie die Radfahrer von der B 62 ferngehalten werden. Gleichfalls soll damit eine Lücke im Radwegenetz zwischen Alsfeld und Kirchhain geschlossen werden.
- dem besonderen Schutz des Grundwassers durch Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Zone II des Wasserschutzgebietes durch Erwerb von Flächen gerecht zu werden und Landnutzungskonflikte aufzulösen.

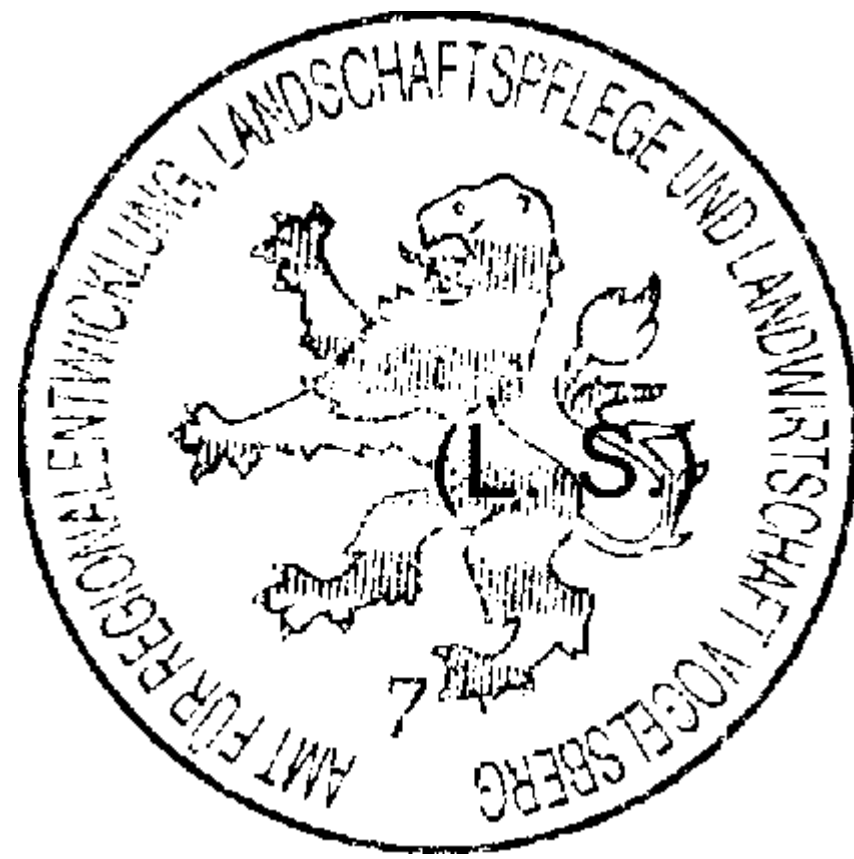
Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse, sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. H. Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I Nr. 1 S. 2 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.



Der Amtsleiter

(Dr. Heil)

Ltd. Regierungsdirektor

**AMT FÜR REGIONALENTWICKLUNG
LANDSCHAFTSPFLEGE UND LAND-
WIRTSCHAFT VOGELSBERG**

**36341 Lauterbach, den 17. Juli 2000
Adolf-Spieß-Straße 34**

VF 1096.1 -Kirtorf-Lehrbach II-

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsberg-
kreis;
hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die in dem **1. Änderungsbeschluss** aufgeführten Grundstücke den Angaben des Liegenschaftskatasters entsprechen und die in der Gebietsübersichtskarte dargestellte Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes mit dem Grundstücksverzeichnis übereinstimmt.

Der Leiter der Vermessungsstelle:


.....
Böttner, Vermessungsobererrat